



Resolution 2075 (2012)**verabschiedet auf der 6864. Sitzung des Sicherheitsrats
am 16. November 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan und insbesondere die Resolutionen 1990 (2011), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012) sowie die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2012/19 und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012 und 28. September 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung sowie in den am 27. September 2012 in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossenen Ab-



kommen über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen eingegangen sind,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April und 24. Oktober 2012, entschlossen *erklärend*, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien zu regeln ist, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, an dem unter Vermittlung der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union stattfindenden Prozess zur Herbeiführung einer endgültigen Vereinbarung über den Status von Abyei konstruktiv mitzuwirken,

unter Begrüßung der von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans abgegebenen Zusagen und der von ihnen unternommenen Anstrengungen, einen Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze einzurichten, im Einklang mit der Ratsresolution 2046 (2012) und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012, jedoch seine *Besorgnis darüber bekundend*, dass die Parteien noch keine Einigung über die Modalitäten für diese Einrichtung erzielt haben,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem äthiopischen Ministerpräsidenten, Hailemariam Desalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) unter der Führung von Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay auch weiterhin geleisteten Hilfe,

in Würdigung der Anstrengungen, die die UNISFA zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert, und *mit dem Ausdruck* seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

ermutigt durch die Verbesserung der Sicherheit und der Stabilität im Gebiet Abyei, die seit der Entsendung der UNISFA eingetreten ist, und *entschlossen*, ein Wiedererleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzuwenden,

höchst besorgt über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Verwaltung, des Rates und der Polizei des Gebiets Abyei,

feststellend, dass bei der Einrichtung des Polizeidiensts von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

in ehrendem Gedenken an den ehemaligen äthiopischen Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Meles Zenawi, und in Würdi-

gung seiner herausragenden Beiträge zu Frieden und Sicherheit in der Region, insbesondere zum Frieden zwischen Sudan und Südsudan und zur friedlichen Regelung der Abyei-Frage,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begreifend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie Sicherheit und Kooperation in der Zeit der saisonalen Migration sind, und die UNISFA *nachdrücklich auffordernd*, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

besorgt über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Begrüßung der Schritte, die die UNISFA zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternommen hat, unter anderem durch die Verhütung von Konflikten, Vermittlung und Abschreckung,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) sowie, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Aufgabenstellung bis zum 31. Mai 2013 zu verlängern, und *stellt fest*, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die sichere entmilitarisierte Grenzzone wie in dem Abkommen zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan vom 27. September 2012 über Sicherheitsregelungen vorgesehen definiert wird;

2. *begreift* den Abzug sudanesischer Militärkräfte und südsudanesischer Militär- und Polizeikräfte aus dem Gebiet Abyei gemäß Resolution 2046 (2012) und verlangt, dass die Regierung Sudans die Ölpolizei in Diffra sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass Abyei ein entmilitarisiertes Gebiet sein wird und die einzigen Kräfte, die sich in ihm aufhalten dürfen, die der UNISFA und des Polizeidiensts von Abyei sind;

3. *verlangt*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend die Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei abschließen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug

auf den Vorsitz des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei, darunter den Schutz der Ölinfrastruktur, zu übernehmen;

4. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, regelmäßig das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei in Anspruch zu nehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees;

5. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 2046 (2012), wonach Sudan und Südsudan im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückziehen haben, die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen zu aktivieren haben, nämlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, gemäß der Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, die den Parteien im November 2011 von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegt und mit den am 27. September 2012 in Addis Abeba von den beiden Parteien unterzeichneten Abkommen geändert wurde, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markierung der Grenze in irgendeiner Weise vorgreift, und den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss zu aktivieren haben;

6. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu aktivieren, die sichere entmilitarisierte Grenzzone einzurichten und einen endgültigen Zeitplan für den Rückzug aller Streitkräfte auf ihre Seite der Grenze festzulegen, und fordert beide Parteien auf, bei frühester Gelegenheit wieder zusammenzutreten und ohne weiteren Verzug eine Einigung zu erzielen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, den Parteien bei der Einrichtung des vorübergehenden Hauptquartiers des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze in Asosa (Äthiopien) behilflich zu sein, und *begrüßt* die Entsendung nationaler und internationaler Beobachter nach Asosa zur Mitwirkung an dem Gemeinsamen Mechanismus sowie die Bereitschaft der UNISFA, die vollständige Einrichtung des Mechanismus zu unterstützen;

8. *bekundet* seine Absicht, das Mandat der UNISFA nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen von 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011 und vom 27. September 2012 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

10. *fordert* Sudan und Südsudan *erneut auf*, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmi-

gungen erleichtern und logistische Unterstützung gewähren, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch Sudan am 1. Oktober 2012, und *erwartet in Kenntnis* dessen, dass Südsudan am 5. Oktober 2012 der überarbeitete Vorschlag unterbreitet wurde, dass Südsudan in ähnlicher Weise handelt;

11. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Frage der schwierigen Lebensbedingungen des Friedenssicherungspersonals der UNISFA ist, *stellt fest*, dass diesbezüglich Maßnahmen getroffen worden sind, und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Situation abzuwehren und die UNISFA besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

12. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone erleichtern;

13. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Rat zu sorgen, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

16. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle sechzig Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und ihm auch weiterhin alle schweren Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und *ersucht* ihn, diese Praxis fortzusetzen;

19. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.